

ESG aktuell 11/2025 – gebührenfrei –

Aktuelle Informationen für alle ESG-Interessierte (Zwischen-Update 11/2025)

Top Aktuell: Neue Entwicklungen in der EU und in Deutschland

Erfahren Sie kompakt und – top aktuell - praxisnah, **welche neuen ESG-Anforderungen aus Brüssel und Berlin** auf die Unternehmen in Deutschland zukommen.

Von

- **EU-Gesetzen zur Lieferkette (CSDDD, EUDR etc.),**
- **ESRS-Entwürfen** (neue Long-Liste der Themen) über
- **VSME** bis zur
- **Grandfatherregelung nach dem Referentenentwurf des CSRD-UmsG**

– wir bringen Sie auf den neuesten Stand.

Die **nachfolgenden** Ausführungen geben Ihnen einen **kurzen Überblick** über die gegenwärtigen **fachlichen Entwicklungen** (Stand: 10/2025).

Die Informationen dienen ausschließlich der **allgemeinen Aktualisierung Ihres Fachwissens** und erheben **keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dauerhafte Aktualität**.

Sie **ersetzen keine individuelle Beratung**.

Entscheidungen, die auf Grundlage dieser Inhalte getroffen werden, erfolgen in **eigener Verantwortung**.



Was dürfen Sie heute von uns erwarten?

1. Die Neuerungen können nur überblickartig dargestellt werden. Inhalte im Detail werden ausgewertet und in ESG Next-level Update 2026 [6h] systematisch und praxisnah vermittelt.
„Save the date 21.01.2026“, 09:00 – 16:30 Uhr.
2. Nachfolgend: Bewusster Verzicht auf die Darstellung von Änderungen in der Taxonomie VO

Zentrale Fragestellungen in Form von ESG aktuell 11/2026

-  Aktuell gibt es zahlreiche EU-Vorschriften auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit und Lieferkette. Wie kann man hier den Überblick behalten?
-  Die ESG-Regeln ändern sich rasant. Welche Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts werden gegenwärtig diskutiert?
-  Bleibt es weiterhin bei der Grandfatherregelung und welche Fristen sind hier von WP's zu beachten?

Gliederung

1. **EU-Ebene:**
Nachhaltigkeits-Regularien und Omnibus-Verfahren im Überblick (10/2025)
2. **„Entbürokratisierung“:**
Omnibus-Verfahren der EU
3. **Unternehmen unter 1.000 Mitarbeiter*):**
Wahlmöglichkeit zur Berichterstattung
4. **Deutschland:**
Regierungsentwurf zum CSRD-UmsG
5. **Nachhaltigkeitsprüfer:**
Status quo zur Grandfather-Regelung für Wirtschaftsprüfer

*) Vorläufiger Diskussionsstand auf EU-Ebene

Themenbereich 1

EU-Ebene: Nachhaltigkeits-Regularien und Omnibus-Verfahren im Überblick (10/2025)

1.1. EU-Regularien zu Nachhaltigkeit und Lieferkette – Überblickartige Orientierung in einem komplexen Regelwerk

Die **regulatorischen Anforderungen** im Bereich **Nachhaltigkeit und Unternehmensverantwortung** haben in den vergangenen Jahren eine **Dynamik entwickelt, die ihresgleichen sucht**.

Dabei bilden die maßgebenden **sieben** Normen einen Rechtsrahmen:

Mit der

- **Norm Nr. 1:** Corporate Sustainability Reporting Directive (**CSRD**),
- **Norm Nr. 2:** **EU-Taxonomie-VO**
- **Norm Nr. 3:** Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (**LKSG**),
- **Norm Nr. 4:** Corporate Sustainability Due Diligence Directive (**CSDDD**),
- **Norm Nr. 5:** EU-Entwaldungsverordnung (**EUDR**),
- **Norm Nr. 6:** Carbon Border Adjustment Mechanism (**CBAM**) sowie der
- **Norm Nr. 7:** Batterie-Verordnung (**BattVO**)

setzen die Europäische Union und Deutschland ein **umfassendes Regelwerk** um, das tief in

- **Unternehmensprozesse,**
 - **Lieferketten,**
 - **Berichtspflichten** und
 - **in die Prüfungspflichten**
- eingreift.

vgl. Praxishilfe 1

1.2. Norm Nr. 1: Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)



Nachhaltigkeitsberichterstattung

Beachte aktuelle Rechtslage vor Omnibus

Zielsetzung:	Verpflichtung zu umfassender, vergleichbarer Nachhaltigkeitsberichterstattung nach einheitlichen EU-Standards, um Transparenz und Rechenschaft über Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte zu schaffen.
Betroffene Unternehmen: (gegenwärtig)	Alle großen Unternehmen, kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie bestimmte Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Nicht-EU-Unternehmen
Zeitplan:	Ab Geschäftsjahr 2024 verpflichtend für große kapitalmarktorientierte Unternehmen; gestaffelt bis 2028 für weitere Gruppen (konkretisierung „Welche Unternehmen?“ steht aus)
Pflichten der betroffenen Unternehmen:	- Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts im Lagebericht nach ESRS - Prüfungspflicht des Berichts (Limited Assurance, später Reasonable Assurance) - Offenlegung von Strategien, Risiken, Zielen und Kennzahlen - Verknüpfung mit EU-Taxonomie-Daten
Besonderheit:	Verbindet Nachhaltigkeitsdaten erstmals mit der Finanzberichterstattung und führt bei diesen zur Prüfungspflicht.
Wesentliche Kritikpunkte:	1. Überkomplexe Berichtspflichten und Datenanforderungen (ESRS) 2. Erfassung von zu vielen Unternehmen (zu niedrige Schwellenwerte) 3. Überlappende Berichtspflichten mit anderen Regularien (Taxonomie, CSDDD, CBAM) 4. Harter Übergang zur (späteren) Prüfungspflicht mit hinreichender Sicherheit

Überarbeitung durch EU

1.3. Norm Nr. 2: EU-Taxonomie-Verordnung



Qualifizierung Wirtschaftsaktivitäten

Zielsetzung:	Einheitliche Definition ökologisch nachhaltiger wirtschaftlicher Aktivitäten , um Kapitalflüsse in grüne Investitionen zu lenken und Greenwashing zu verhindern.
Betroffene Unternehmen: (gegenwärtig)	Unternehmen, die unter die NFRD- bzw. CSRD-Berichtspflicht fallen, sowie Finanzmarktteilnehmer nach der Offenlegungsverordnung (SFDR); derzeit sog. PIEs
Zeitplan:	Ursprüngliche Planung: Schrittweise Einführung seit 2022: vollständige Anwendung aller sechs Umweltziele ab 2025 .
Pflichten der betroffenen Unternehmen:	- Offenlegung, in welchem Umfang Umsätze, Investitionen und Betriebsausgaben mit der Taxonomie übereinstimmen - Nachweis, dass Aktivitäten einen Beitrag zu Umweltzielen leisten, ohne andere Ziele wesentlich zu beeinträchtigen („Do no significant harm“)
Besonderheit:	Legt die ökologische Messlatte für alle Nachhaltigkeitsangaben fest.
Wesentliche Kritikpunkte:	1. Hohe Komplexität und technische Detailtiefe 2. Fehlende Wesentlichkeitsschwellen (unnötiger Aufwand für Randaktivitäten) 3. Schwierigkeiten bei Anwendung DNSH-Kriterien (schwer operationalisierbar) 4. Für KMU kann Aufwand unverhältnismäßig sein, insbesondere wenn sie als Teil von Lieferketten eingebunden sind.

Beachte aktuelle Rechtslage **vor** Omnibus

Überarbeitung durch EU: Del. Rechtsakt vom 04.07.2025



1.4. Norm Nr. 3: Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)



Lieferkettengesetz Deutschland

Zielsetzung:	Schaffung eines verbindlichen Rahmens für die menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht deutscher Unternehmen in ihren Lieferketten. Ziel ist es, Risiken für Menschenrechte und Umwelt in globalen Lieferketten zu erkennen, zu verhindern und zu minimieren.
Betroffene Unternehmen: (gegenwärtig)	Seit 2023: Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten mit Sitz oder Zweigniederlassung in Deutschland. Seit 2024: Schwelle auf 1.000 Beschäftigte abgesenkt.
Zeitplan:	In Kraft seit 01.01.2023 mit gestaffelter Ausweitung des Geltungsbereichs.
Pflichten der betroffenen Unternehmen:	- Einrichtung eines Risikomanagementsystems zur Ermittlung und Priorisierung von Menschenrechts- und Umweltrisiken - Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Risiken bzw. Verstößen - Direkte Berichtspflicht gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) - Beschwerdeverfahren für betroffene Dienstleister (i d. R. im Ausland)
Besonderheit:	Erstes nationales Gesetz seiner Art mit behördlicher Durchsetzung (BAFA) und Bußgeldandrohungen.
Wesentliche Kritikpunkte:	- Hohe administrative Belastung und komplexe Nachweispflichten (insbes. für Mittelstand) - Begrenzte Durchsetzbarkeit im Ausland - Unsicherheit über Haftungsumfang

Beschluss Bundesrat 17.10.2025

- Wegfall der Berichtspflichten und
- Empfehlung, CSDDD-Vorgaben direkt zu übernehmen (Vermeidung Über-Erfüllung von EU-Vorgaben)

1.5. Norm Nr. 4: Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)



Lieferkettengesetz Europa

Zielsetzung:	Schaffung eines verbindlichen Rahmens für die menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Ziel ist es, Unternehmen stärker für die sozialen und ökologischen Folgen ihres Handelns verantwortlich zu machen.
Betroffene Unternehmen: (gegenwärtig)	Stufenweise Einführung für Unternehmen ab 5.000 Beschäftigten mit dem Ziel: EU-Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz über 450 Mio. EUR sowie Nicht-EU-Unternehmen mit entsprechendem Umsatz
Zeitplan:	In Kraft getreten seit 2024; Gestaffelter Start ab 2027; abhängig von der Unternehmensgröße
Pflichten der betroffenen Unternehmen:	- Einrichtung eines Sorgfaltspflichtensystems zur Risikoanalyse, Prävention und Abhilfe in der Lieferkette - Berichterstattung über identifizierte Risiken und Maßnahmen - Zivilrechtliche Haftung bei Pflichtverstößen
Besonderheit:	Erste EU-weite Regelung, die rechtlich durchsetzbare Lieferkettenverantwortung mit Governance- und Haftungselementen verbindet
Wesentliche Kritikpunkte:	1. Zu weite Haftungsregelungen und unklare Definitionen der zivilrechtlichen Verantwortung 2. Übermäßige Pflichten entlang der gesamten (auch indirekten) Lieferkette 3. Unverhältnismäßiger Aufwand bei Kontrolle und Berichterstattung

Beachte aktuelle Rechtslage vor Omnibus

Hinweis: Vorschlag Rechtsausschuss EU-Parlament 13.10.2025 Begrenzung auf Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und mehr als 1,5 Mrd. EUR Netto-Jahresumsatz

Überarbeitung durch EU

1.6. Norm Nr. 5: EU-Entwaldungsverordnung (EUDR –EU-Deforestation Regulation)



Gegen globale Entwaldung

Zielsetzung:	Verhinderung von Entwaldung und Waldschädigung durch Handel mit risikobehafteten Rohstoffen und Produkten; Nachweis u.a. notwendig, dass die Produkte nicht auf Flächen produziert wurden, die nach dem 31.12.2020 entwaldet wurden Fokus: Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Lieferketten
Betroffene Unternehmen: (gegenwärtig)	Alle Inverkehrbringer, Exporteure und Händler betroffener Waren (z.B. Soja, Palmöl, Rindfleisch, Kaffee, Kakao, Holz, Kautschuk) in der EU.
Zeitplan: 	Anwendung ab 30. Dezember 2025 für große und mittlere Unternehmen; Übergangsfrist für kleine und Kleinst-Unternehmen bis Juni 2026 .
Pflichten der betroffenen Unternehmen:	- Sorgfaltspflichten zur Rückverfolgbarkeit bis zur Anbau- bzw. Produktionsfläche - Geolokationsdaten und Risikobewertung - Nachweisführung, dass Produkte entwaldungsfrei und legal erzeugt wurden
Besonderheit:	Erste EU-Verordnung mit verpflichtender, datengetriebener und damit kontrollierbarer Rückverfolgbarkeit bis zur Quelle. (d. h. Nutzung von Geodaten)
Wesentliche Kritikpunkte:	- Hoher Dokumentations- und Nachweisaufwand (Pflicht zur Geolokation und Rückverfolgbarkeit bis zur Produktionsfläche erfordert erhebliche Dateninfrastruktur und Prüfprozesse - Benachteiligung kleiner Lieferanten und Produzenten in Drittländern - Unklare Definitionen und Auslegungsspielräume bei „entwaldungsfrei“ - Kosten für auditfähige Prüfungen und Nachweise (Zertifizierung, Audits, Drittdatenbeschaffung)

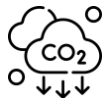
Beachte aktuelle Rechtslage **vor** Omnibus

Hinweis – Vorschlag EU-Parlament:

- Verschiebung (**nur**) für Kleinst- und Kleinunternehmen um 1 Jahr – Anwendung ab **30.12.2026, d. h. 01.01.2027**
- Neue Kategorie: nachgelagerte Marktteilnehmer (keine Sorgfaltspflichtenprüfung der Vorlieferanten)

Überarbeitung durch EU 

1.7. Norm Nr. 6: Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)



CO²-Grenzausgleich

Beachte aktuelle Rechtslage vor Omnibus

Zielsetzung:	Vermeidung der Verlagerung von CO²-Emissionen, beispielsweise in Zusammenhang mit der a) Verlagerung CO²-intensiver Produktion aus der EU ins Ausland mit niedrigeren Standards b) Substitution von EU-Produkte durch CO²-intensive Importe durch Einführung eines CO²-Grenzausgleichsmechanismus für Importe. Ziel ist es, gleiche Klimaschutzbedingungen für EU-Produzenten und Importeure zu schaffen. Importeure müssen CO²-Preis auf den Import bestimmter Waren bezahlen, die außerhalb der EU hergestellt werden: dafür müssen sie Zertifikate (entsprechend der Menge der bei der Herstellung entstandenen CO²-Emissionen) erwerben
Betroffene Unternehmen: (gegenwärtig)	Importeure bestimmter CO²-intensiver Güter (z.B. Stahl, Aluminium, Zement, Düngemittel, Elektrizität, Wasserstoff)
Zeitplan:	Übergangsphase mit Berichtspflichten seit Oktober 2023; finanzielle Verpflichtungen ab 2026
Pflichten der betroffenen Unternehmen:	- Erfassung und Meldung der eingebetteten Emissionen importierter Güter - Erwerb von CBAM-Zertifikaten als Ausgleich für CO²-Kosten - Nachweisführung und Audit der Emissionsdaten
Besonderheit:	Bindet erstmals Klimapolitik und Handelspolitik zusammen als neues, global wirksames Steuerungsinstrument.
Wesentliche Kritikpunkte:	1. Übermäßige Belastung kleiner Importeure mit Wettbewerbsnachteil 2. Unsicherheiten und Kosten beim Erheben von Daten für vorgelagerte Produktionsstufen 3. Komplexität und administrative Hürden beim Erwerb von CBAM-Zertifikaten, v.a. für KMU 4. Wettbewerbsverzerrung, sofern doppelte Belastung aufgrund CO²-Preis aus Drittland entsteht

Hinweis – Omnibus-Paket: geplant u.a.

- Befreiung, sofern **50 Tonnen** eingeführter Waren pro Importeur und Jahr nicht überschritten werden
- Somit Reduzierung Anwenderkreis um 91% geplant

Überarbeitung durch EU

1.8. Norm Nr. 7: Batterie-Verordnung (EUBR – EU Batteries Regulation)



Kreislaufwirtschaft für Batterien

Zielsetzung:	Sicherstellung eines nachhaltigen Lebenszyklus von Batterien, Von der Rohstoffgewinnung über Produktion bis Recycling (Förderung der Kreislaufwirtschaft)
Betroffene Unternehmen: (gegenwärtig)	Alle Hersteller, Importeure und Händler, die Batterien in der EU in Verkehr bringen, einschließlich E-Fahrzeug- und Industriebatterien.
Zeitplan:	Diese Verordnung gilt seit 18.02.2024; seit 18.08.2024 Pflicht zur Kennzeichnung, dass Batterien CE-Konformitätsverfahren durchlaufen haben; seit 18.08.2025 weitere Pflichten
Pflichten der betroffenen Unternehmen:	- Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Rohstoffe (ab 2027) - CO²-Fußabdruck-Deklaration und Mindestanteile an Recyclingmaterial - Nachweispflichten und Rücknahmesysteme - Digitale Batterie-Pässe mit Herkunfts- und Nachhaltigkeitsinformation
Besonderheit:	Erste EU-Verordnung mit digitalem Produktpass und verbindlicher Kreislaufwirtschaftsstrategie für eine gesamte Branche
Wesentliche Kritikpunkte:	- Hohe Komplexität der Sorgfaltspflichten (Anforderung, Herkunftsdaten über Rohstoffe bis zur Mine zurückzuverfolgen, sind technisch schwer umsetzbar und verursachen hohen Aufwand) - Digitale Produktpässe zu führen, ist insbesondere für KMU technisch und organisatorisch anspruchsvoll - Strenge Recycling- und Rücknahmepflichten kann erhebliche Investitionen erfordern

Beachte aktuelle Rechtslage vor Omnibus

Überarbeitung durch EU

Hinweis – Umsetzung in Deutschland durch Batterierecht-EU Anpassungsgesetz (Batt-EU-AnpG – BGBl 06.10.2025)

- Einheitlicher Rechtsrahmen für Produktion und Entsorgung von Batterien
- Sorgfaltspflichten in Lieferkette
- Anhebung der Sammelziele für Gerätebatterien auf bis zu 73% bis Ende 2030

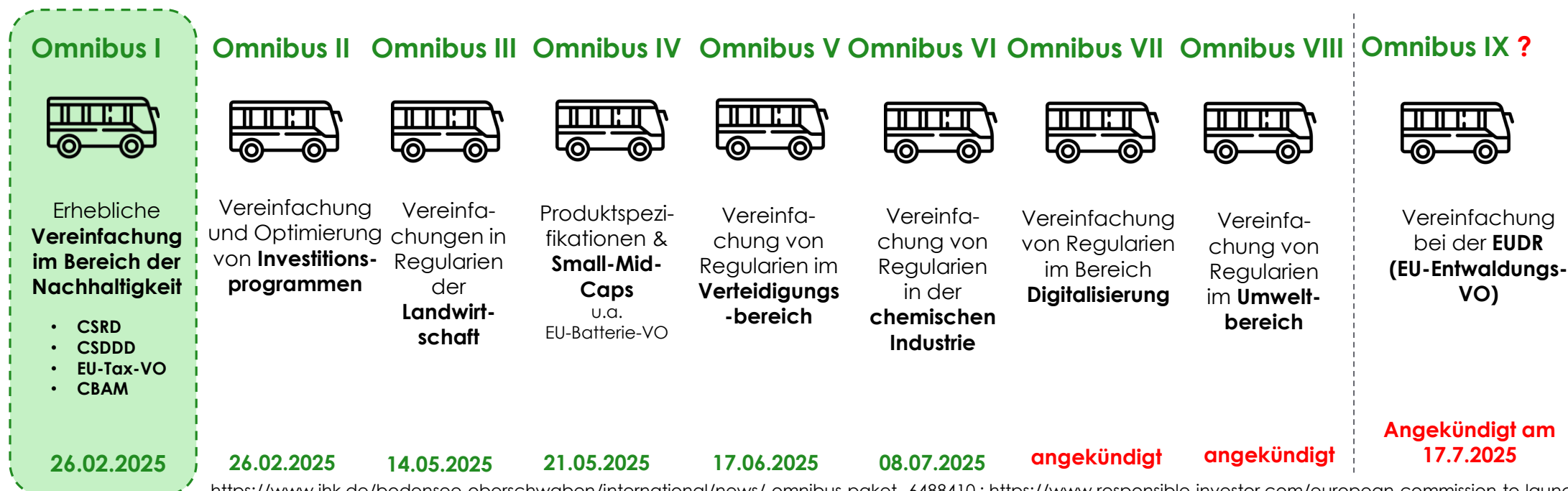
Themenbereich 2

„Entbürokratisierung“: Omnibus-Verfahren der EU

2.1. Es gibt aktuell **sechs veröffentlichte Omnibus-Verfahren** – nicht nur einen!

Drei zentrale übergreifende Ziele für die Omnibusverfahren als **Reaktion auf die zahlreichen Kritikpunkte** (aus Deutschland) an den Regularien:

1. **Die Vereinfachung der politischen Maßnahmen** und Rechtsvorschriften (**Ziel Nr. 1**) der EU und
2. ihre **erleichterte Umsetzbarkeit** (**Ziel Nr. 2**) sind wesentlich für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas.
3. Das dritte Element ist die **Durchsetzung** (**Ziel Nr. 3**): Sofern Mitgliedstaaten EU-Gesetze nicht umsetzen werden, droht die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens.



<https://www.ihk.de/bodensee-oberschwaben/international/news/-omnibus-paket--6488410> ; <https://www.responsible-investor.com/european-commission-to-launch-call-for-evidence-on-environmental-omnibus/> (Abruf: 08.10.2025)

2.2. Das zentrale Omnibus-Verfahren für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Omnibus I



Erhebliche Vereinfachung im Bereich der Nachhaltigkeit

26.02.2025

COM (2025) 80

Änderungen hinsichtlich der **Termine**, **ab denen** die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflicht von Unternehmen **anwenden müssen** (Stop-the-clock)

COM (2025) 81

Änderungen im Hinblick auf bestimmte **Anforderungen** an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflicht von Unternehmen (Inhaltliche Änderungen)

COM (2025) 87

Änderungen der Verordnung hinsichtlich der Vereinfachung und Stärkung des CO²-Grenzausgleichssystems (Inhaltliche Änderungen CBAM)

Stand TRILOG-Verfahren		
EU-Rat	EU-Kommission	EU-Parlament
✓	✓	✓
✓	✓	✗
✓	✓	✗

2.3 Trilog-Verfahren

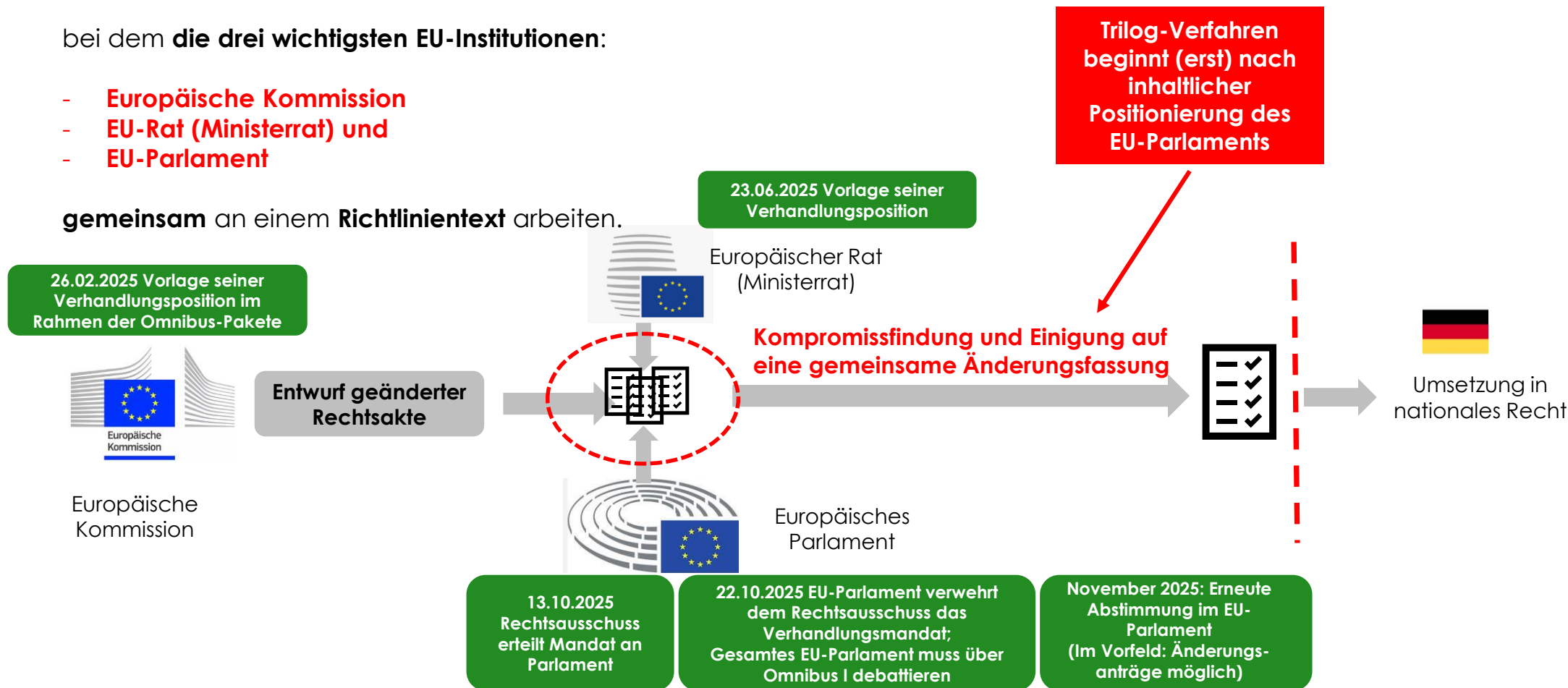
Das „**Trilog-Verfahren**“

ist ein **besonderes Verhandlungsformat der EU**,

bei dem **die drei wichtigsten EU-Institutionen**:

- **Europäische Kommission**
- **EU-Rat (Ministerrat) und**
- **EU-Parlament**

gemeinsam an einem **Richtlinientext** arbeiten.



2.4 Verhandlungspositionen der drei EU-Institutionen zur Anpassung der CSRD: Ausgang gegenwärtig offen

	EU-Kommission	EU-Rat (Ministerrat)	EU-Parlament
Schwellenwerte	≥ 1.000 Mitarbeiter + ≥ 50 Mio. € Umsatz oder ≥ 25 Mio. € Bilanzsumme	≥ 1.000 Mitarbeiter + ≥ 450 Mio. € Umsatz	13.10.2025: Rechtsausschuss nimmt Position an Schwellenwert ≥ 1.000 Mitarbeiter + ≥ 450 Mio. € Umsatz (analog zum geplanten Anwendungsbereich der EU-Taxonomie-VO) 22.10.2025 EU-Parlament verwehrt Rechtsausschuss Verhandlungsmandat (aktuell in Diskussion: 1.750 MA) ↓ Fazit 1. Jede Meldung ist „nur“ eine Wasserstandsmeldung 2. Alles ist offen!
Wertschöpfungskette	„Value-Chain-cap“ für < 1.000 Mitarbeiter gelten geringere Datenanforderungen nach VSME		
Klimatransitionspläne			
Sonstiges	Nur „limited assurance“ Vereinfachung ESRS Keine sektorspezifischen Standards	Überprüfungsklausel für Schwellenwerte (mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs, um angemessene Verfügbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen zu gewährleisten)	
CSDDD – Schwellenwerte	≥ 1.000 Mitarbeiter + ≥ 450 Mio. € Umsatz	≥ 5.000 Mitarbeiter + ≥ 1,5 Mrd. € Umsatz	

Themenbereich 3

Unternehmen unter 1.000 Mitarbeiter*): Wahlmöglichkeit zur Berichterstattung

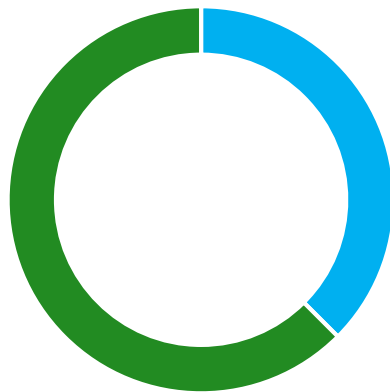
***) Vorläufiger Diskussionsstand auf EU-Ebene**

3.1. Warum sollten sich die Unternehmen nach dem Omnibus weiterhin mit Nachhaltigkeit beschäftigen?

1. Durch die Vorschläge der Omnibus-Richtlinie wird sich voraussichtlich der **Anwenderkreis der Unternehmen, die **direkt** nach CSRD berichten müssen**, um rd. 80% reduzieren.
2. Gleichzeitig wird auch die **Möglichkeit zur Einholung von Nachhaltigkeitsinformationen** von Unternehmen aus der Wertschöpfungskette **inhaltlich auf die VSME-Informationen begrenzt**, d. h. gedeckelt („Value Chain Cap“).

➔ Von den Unternehmen, die **zukünftig nicht mehr direkt der CSRD-Berichtspflicht** unterliegen, werden voraussichtlich **indirekt - durch einzelvertragliche Vereinbarungen - Nachhaltigkeitsinformationen nach dem VSME-Standard** erwartet.

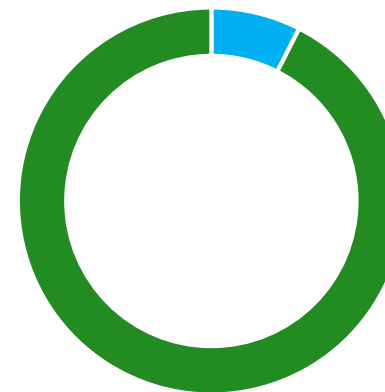
Vor Omnibus



Reduzierung **direkt berichtspflichtiger Unternehmen **um rd. 80%****



Nach Omnibus



Entsprechende Erhöhung **indirekt berichtspflichtiger Unternehmen**

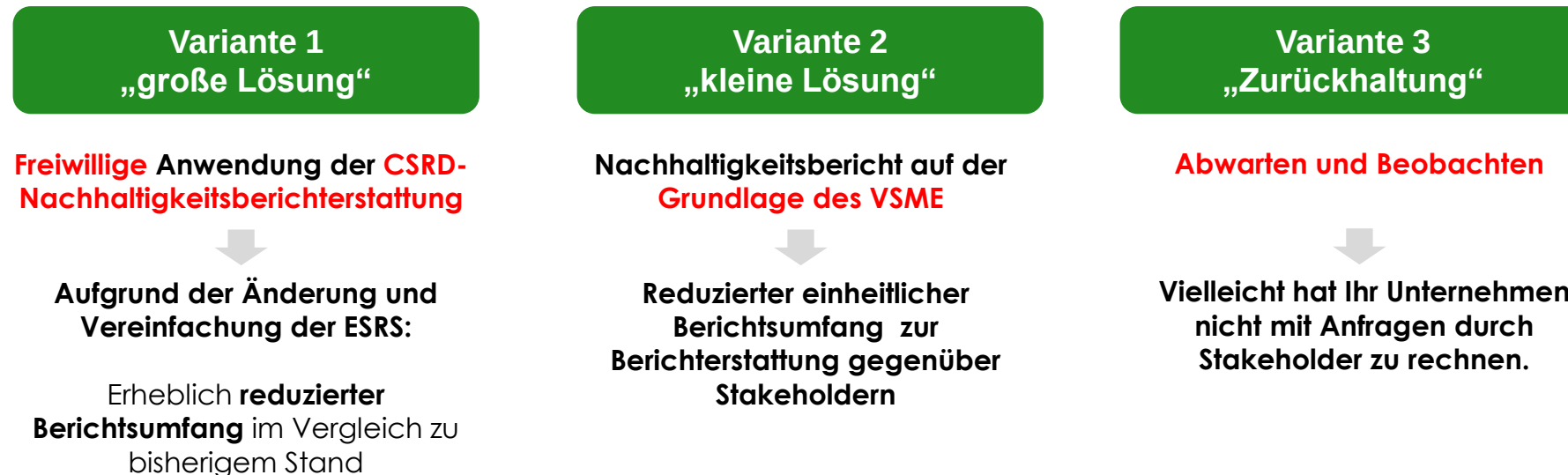
■ Direkt berichtspflichtig (CSRD - ESRS) ■ Indirekt berichtspflichtig (VSME)

■ Direkt berichtspflichtig (CSRD - ESRS) ■ Indirekt berichtspflichtig (VSME)

3.2 Handlungsspielraum für Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitern

Ungeachtet der Tatsache, dass viele Unternehmen **nicht** der **gesetzlichen Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts nach der CSRD** unter vollumfänglicher Anwendung der ESRS **unterliegen werden**, werden sich die Unternehmen aufgrund von **Informationsbedürfnissen der Stakeholder** (Kunden, Banken etc.) **mit der Nachhaltigkeit ihres Unternehmens befassen müssen**.

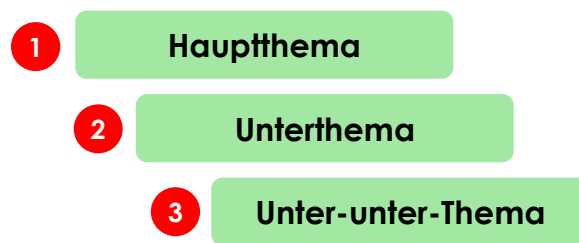
Sie müssen eine **Entscheidung** treffen:



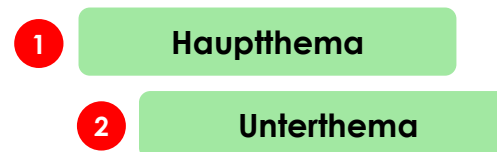
3.3 Variante 1: CSRD-Bericht unter Berücksichtigung der Vereinfachung der ESRS

1. Vereinfachung Nr. 1: Sämtliche Datenpunkte werden zukünftig vollständig im Hauptteil der ESRS genannt; d. h. keine zusätzlichen Datenpunkte in den Erläuterungen (Application Requirements)
2. Vereinfachung Nr. 2: Verbesserung Lesbarkeit: Anwendungserläuterungen sind direkt bei den Angabepflichten aufgeführt (nicht wie bisher in einem gesonderten Teil)
3. Vereinfachung Nr. 3: Streichung sämtlicher „Kann-Vorschriften“
4. Vereinfachung Nr. 4: Long-List: Streichung „Unter-unter-Themen“-Ebene:

Detaillierte Analyse erfolgt in ESG Next-level Update Teil I [3h] Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD & ESRS („nach Omnibus“) am 21.01.2026 buchbar ab sofort



Bisherige Gliederungsebenen
nach ESRS 1 AR 16



Zukünftige Gliederungsebenen
nach Entwurf ESRS 1 Anlage A



Eine **vergleichende**
Gegenüberstellung der
Themen finden Sie in
den **Praxishilfen**

vgl. Praxishilfe 2

3.4 Freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung: Anwendung des VSME empfohlen

	Basic Modul (Minimalanforderungen)	Comprehensive Modul (Optionale Ergänzung)
Bereichsübergreifend	B1 Grundlagen der Erstellung B2 Praktiken, Politiken & Initiativen - Nachhaltigkeit	C1 Strategie, Geschäftsmodell & Nachhaltigkeit C2 Beschreibung Praktiken, Strategien, Initiativen - Nachhaltigkeit
Umwelt	B3 Energie & THG-Emissionen (Scope 1 & 2) B4 Verschmutzung, Luft, Boden, Wasser B5 Biologische Vielfalt B6 Wasser B7 Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft, Abfallmanagement	C3 Treibhausgasreduktionsziele, Klimawandel, Scope 3 -Emissionen C4 Klimarisiken
Soziales	B8 Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale B9 Arbeitskräfte – Gesundheit und Sicherheit B10 Arbeitskräfte – Entlohnung, Tarifverhandlungen, Ausbildung	C5 Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte C6 Arbeitskräfte – Menschenrechtspolitik & -prozesse C7 Schwerwiegende Vorfälle im Bereich der Menschenrechte
Governance	B11 Verurteilungen, Geldstrafen wegen Korruption & Bestechung	C8 Einnahmen aus bestimmten Sektoren, Ausschluss von EU-Referenzbenchmarks C9 Geschlechtervielfalt in Leitungsorganen

Fazit:

11-20 Angabepflichten nach VSME ↔ **82** Angabepflichten nach ESRS Set 1 (alt)

Detaillierte Analyse erfolgt in ESG
Next-level Update Teil II [3h]
Nachhaltigkeitsberichterstattung
nach dem VSME-Standard
am 21.01.2026; buchbar ab sofort

Themenbereich 4

Regierungsentwurf zum CSRD-UmsG

4.1 Zeitliche Abfolge des CSRD-UmsG

05.01.2023	EU	CSRD-Richtlinie tritt in Kraft	
22.03.2024	D	Referentenentwurf für CSRD-UmsG	[Version 1]
06.07.2024	EU/D	Ablauf der Frist für die Umsetzung der CSRD in nationales Recht (Art. 5 Abs. 1 CSRD)	
24.07.2024	D	Regierungsentwurf für CSRD-UmsG	[Version 1]
26.09.2024	EU	Einleitung Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland mangels Umsetzung CSRD in nationales Recht	
16.10.2024	D	Rechtsausschuss Deutscher Bundestag befasst sich mit CSRD-UmsG	
November 2024		Bruch der Ampelkoalition in Deutschland	
26.02.2025	EU	EU-Omnibus-Paket (Vorschläge zur Bürokratieentlastung, insbes. im Bereich Nachhaltigkeit)	
14.04.2025	EU/D	„Stop-the-Clock-Richtlinie“ (COM (2025) 80) tritt in Kraft	
10.07.2025	D	Referentenentwurf der neuen Regierung zum CSRD-UmsG	[Version 2]
03.09.2025	D	Regierungsentwurf	[Version 2]
17.10.2025	D	Beschluss des Bundesrats mit Stellungnahme zum CSRD-UmsG	
November	D	Beratung im Bundestag	
Bis 31.12.2025	D	Ablauffrist zur Anpassung des nationalen HGBs	

Aktuelle Diskussion:

In Beschluss des Bundesrats wird Aufhebung WP-Monopol für Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten empfohlen, d. h. ggf. Zulassung anderer Prüfungsdienstleister

4.2 Folgen der verspäteten Umsetzung der CSRD in nationales Recht

Nach dem Bruch der Regierungskoalition (11/2024) und der neuen Regierungsbildung in 2025 ist es auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand 10.2025) noch **ungewiss**, ob das **CSRD-Umsetzungsgesetz noch in 2025 verabschiedet werden wird**.

Für die Unternehmen und die Prüfer resultieren aus diesem **Vakuum zahlreiche rechtliche Fragestellungen**.

Die **WPK** hat zu diesen Fragestellungen Stellung bezogen in ihrem Dokument



„Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland“, Stand: 12.09.2025 (kurz: „**WPK F&A CSRD UmsG**“)

Das **Problem der gegenwärtigen Unsicherheit:**

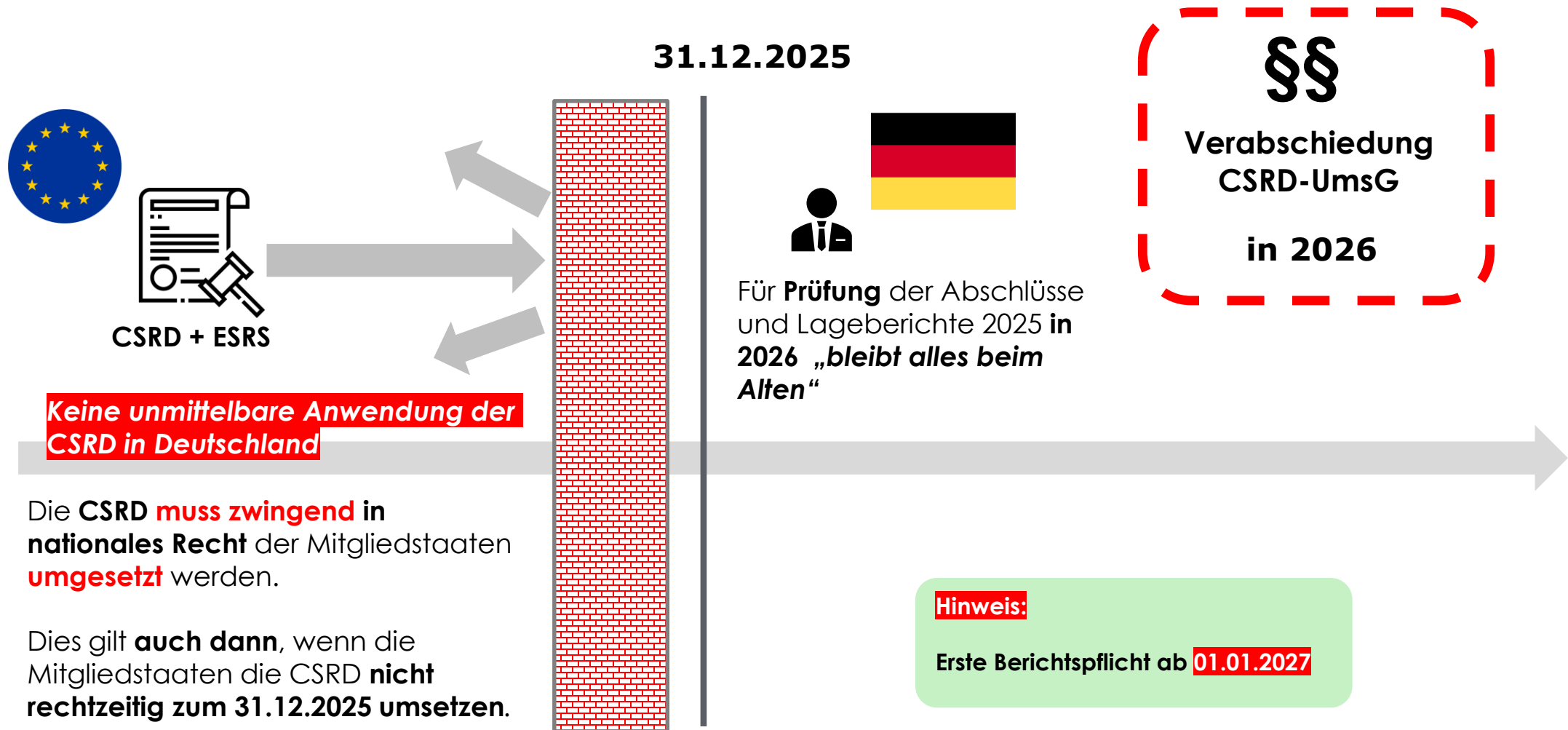
Welche Schwellenwerte zur Einteilung von Gruppe 2 und 3 wird das EU-Trilog-Verfahren final festsetzen?

Gegenwärtig ist alles offen.



Gruppe 1	gegenwärtig Verpflichtete : Profitieren zukünftig von deutlich reduziertem Berichtsumfang
Gruppe 2 a)	oberhalb der neuen Schwellenwerte: Reduzierung des Berichtsumfangs und Startdatum (erst) ab 01.01.2027
Gruppe 2 b)	unterhalb der neuen Schwellenwerte: Keine Berichtspflicht nach CSRD ; Angebot der VSME-Berichterstattung

4.3 Europäische CSRD gilt nicht unmittelbar in Deutschland (Betrachtung nachfolgend für „Non-PIEs“)



Themenbereich 5

Status Quo zur Grandfather-Regelung für Wirtschaftsprüfer

5.1 Wirkt sich das Omnibus-Paket auf die Fristen für die Registrierung als PfNB aus?

Key-Facts:

1. Aus dem Omnibus-Paket sind **keine Änderungen** für die Fristen bezüglich der „Grandfather-Regelung“ vorgesehen;
2. Die **Anwendungsfristen** für die „Grandfather-Regelung“ sind in der **aktuell gültigen Fassung der CSRD festgeschrieben**.
3. Innerhalb des **Regierungsentwurfs vom 03.09.2025 zum CSRD-UmsG** wurden diese Fristen 1:1 **übernommen**.
4. Die Grandfather-Regelung gilt **bei Bestellung zum WP vor dem 1.1.2026 und Beginn WP-Examen vor dem 1.1.2024**



§ 13d Abs. 3 WPO-E (Reg.Entwurf) „Alt“-WP

(3) Vor dem 1. Januar 2026 bestellte Berufsangehörige, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen wollen, werden auf Antrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registriert und in das Berufsregister nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g eingetragen, wenn sie die Teilnahme an einer Fortbildung, durch die sie die notwendigen Kenntnisse über Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung erlangt haben, nachgewiesen haben. Die Fortbildung muss die in § 24b Absatz 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung genannten Inhalte umfassen.“

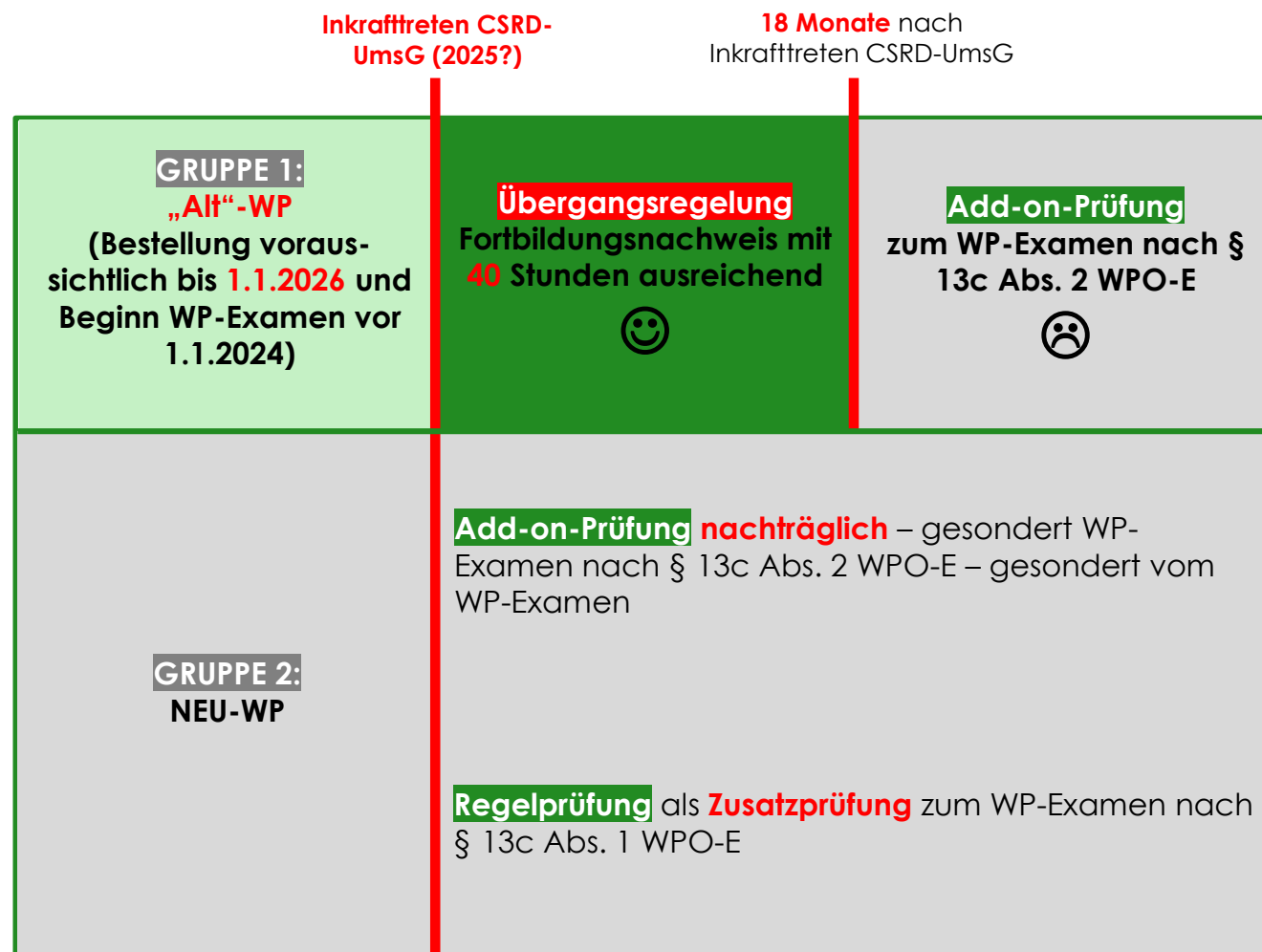
§ 140 WPO-E (Reg.Entwurf) „Beginn WP-Examen vor 1.1.2024“

(1) § 13d Absatz 3 gilt nicht für Berufsangehörige, die das Prüfungsverfahren zum Wirtschaftsprüferexamen nach dem 31. Dezember 2023 begonnen haben.

5.2 Teilnahme an einer Initialfortbildung als Registrierungsvoraussetzung für den PfNB

Diese „**Grandfather-WPs**“ erhalten **nach** Inkrafttreten des CSRD-UmsG eine **Registrierung durch die WPK**, nachdem diese

1. an einer **Initialfortbildung** zur Erlangung von Kenntnissen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichte teilgenommen haben und
2. eine entsprechende **Teilnahmebestätigung**
3. dem **Antrag auf Registrierung** als Nachhaltigkeitsprüfer, der an die **WPK** zu richten ist, beigefügt wird.



5.3 Werden die PfNB-Fortbildungen in 2024 und 2025 für die Registrierung bei der WPK anerkannt?

Ab 2025/2026 (nach der Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer) erfolgt

- die **laufende** Fortbildung im Bereich Nachhaltigkeit
- im Rahmen der von der Berufssatzung vorgegebenen **kontinuierlichen Fortbildung als WP** von **40 Stunden** mit jeweils
 - mindestens **20 Stunden strukturierter** Fortbildung
 - maximal **20 Stunden Selbststudium**.

Zeitlicher Umfang der laufenden jährlichen Fortbildung

- Rechtlich noch nicht modifiziert
- Beispiel: 6 Zeitstunden pro Jahr (analog PfQK-Update)

Hinweis:

„Der **Vorstand der WPK** vertritt bis auf weiteres die **Auffassung**, dass **Fortbildungsveranstaltungen** im Bereich der Nachhaltigkeit für Zwecke der Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte **auch dann Berücksichtigung finden sollten, wenn zwischen Fortbildung und Registrierung ein längerer Zeitraum liegt**, der auf die nicht fristgerechte Umsetzung der CSRD in deutsches Recht zurückzuführen ist.“

(vgl. WPK F&A CSRD-UmsG, Frage 3.4)

Umsetzung bei AUDfit:

1. **ESG Next-level Update 2026 (CSRD/ESRS/VSME) [6h]** am 21.01.2026 von 09:00 – 16:30 Uhr
2. **ESG Next-level-Update Teil I (CSRD/ESRS) [3h]** am 21.01.2026 von 09:00 – 12:20 Uhr
3. **ESG Next-level-Update Teil II (VSME) [3h]** am 21.01.2026 von 13:20 – 16:30 Uhr

5.4. Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz: Geplante Legitimation für die WPK als Berufsorganisation

Bereits der am 03.09.2025 veröffentlichte Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz sieht vor, dass unter anderem die Regelungen des HGB und der WPO dahingehend angepasst werden, dass die **WPK folgende Legitimationen** erhält:

1. **Führung eines Registers** für Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung
2. **Eintragung von Prüfern in das Berufsregister** nach Vorlage entsprechender Fortbildungsnachweise

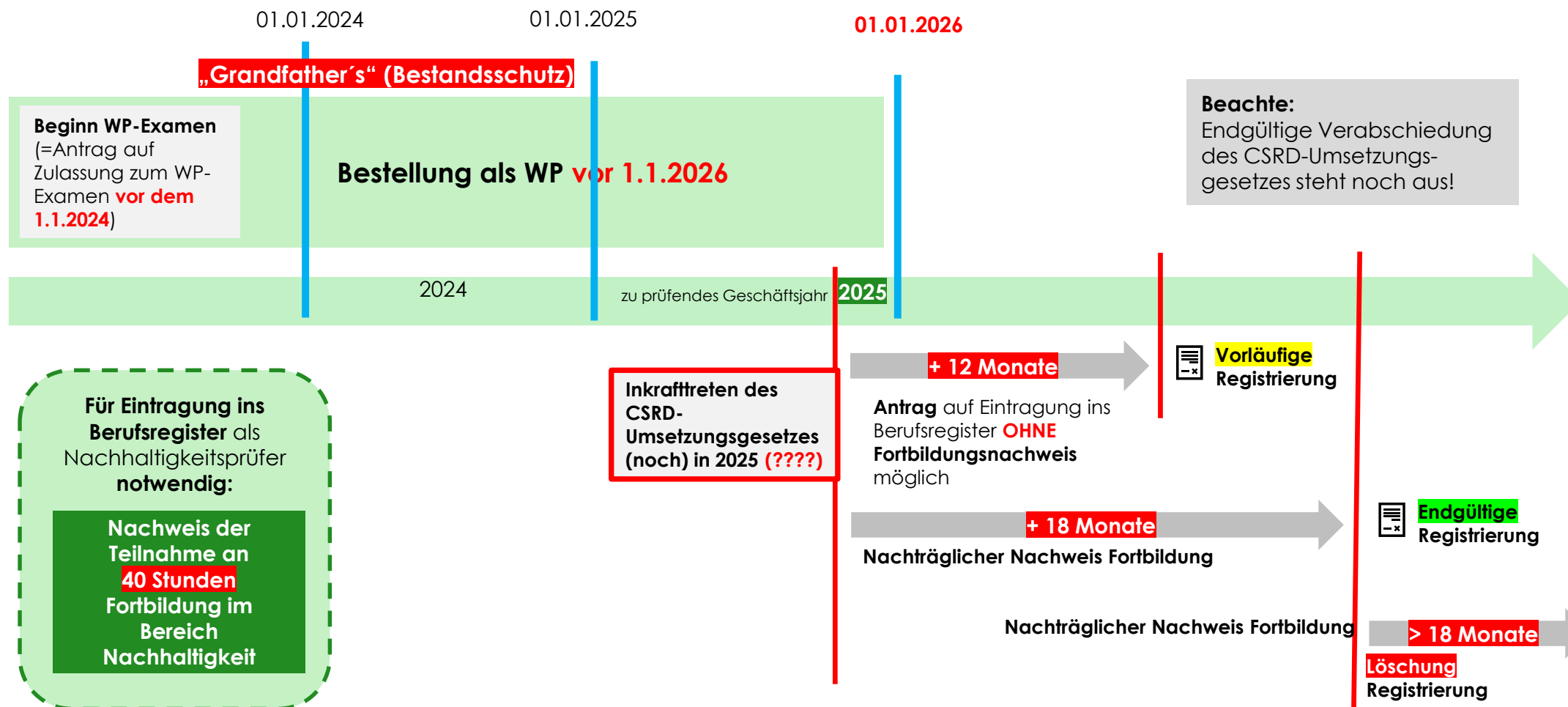
Auch **Anträge** auf Registrierung können **erst nach Inkrafttreten** des CSRD-UmsG bei der WPK eingereicht werden!

Hinweis:

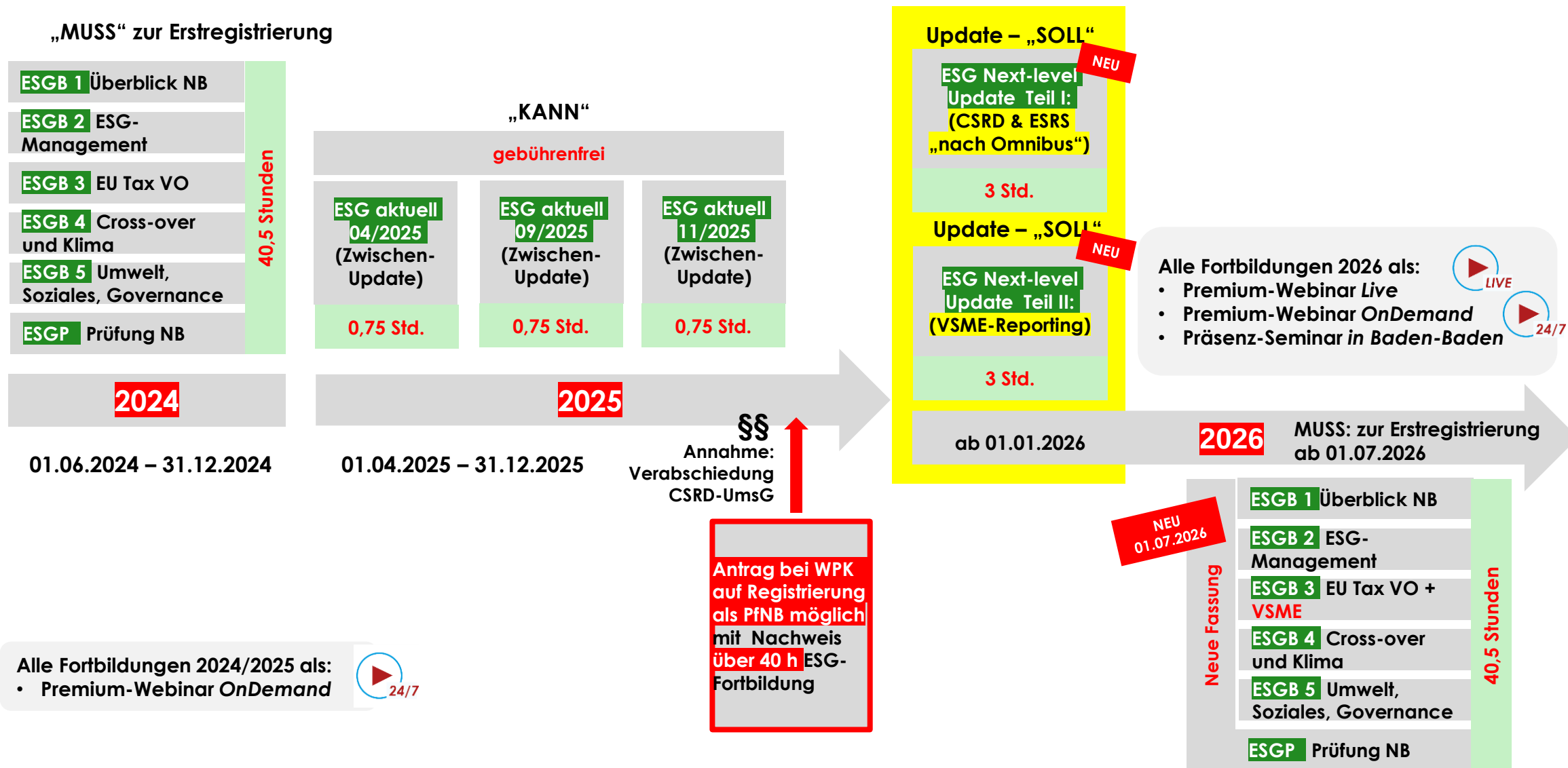
Eine Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer ist **erst nach Inkrafttreten des CSRD-UmsG möglich!**

- Nach Inkrafttreten des Gesetzes ist eine **vorläufige Registrierung innerhalb von 12 Monaten auch ohne Fortbildungsnachweis möglich**
- Die Fortbildung ist dann jedoch **innerhalb von 18 Monaten** (nach Inkrafttreten des Gesetzes) **durchzuführen und nachzuweisen**

5.5 Zeitliche Aspekte der Übergangsregelung



Unser Fortbildungsangebot zur Nachhaltigkeit



ESG Next-level-Update Teil I [3h] am 21.01.2026 (Vormittags)

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD & ESRS („nach Omnibus“)

Seminarziel

Die **CSRD** (Corporate Sustainability Reporting Directive) ist eine europäische **Richtlinie zur Berichterstattung von nicht-finanziellen Informationen** zu Umwelt, Soziales und Governance (**ESG**).

Mit dem **Omnibus-Verfahren** der EU sollen die **Anforderungen der CSRD vereinfacht** und die **Angaben nach ESRS** (European Sustainability Reporting Standards) **stark reduziert werden**.

Dieses Seminar vermittelt einen **Überblick** über die **neuen Anwendungsbereiche** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Art und Inhalt der **angepassten und reduzierten Berichtspflichten**.

Die CSRD muss zur Anwendbarkeit für deutsche Unternehmen noch **in nationales Recht** umgesetzt werden.

Seminargliederung

1. Überblick über Änderungen der CSRD durch das Omnibus-Verfahren
2. Änderungen in den Querschnittsstandards
 - a. ESRS ED 1: Allgemeine Anforderungen
 - b. ESRS ED 2: Allgemeine Angaben
3. Änderungen in den Umweltstandards
 - a. ESRS ED E1: Klimawandel
 - b. ESRS ED E2: Umweltverschmutzung
 - c. ESRS ED E3: Wasser
 - d. ESRS ED E4: Biodiversität & Ökosysteme
 - e. ESRS ED E5: Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
4. Änderungen in den Sozialen Standards
 - a. ESRS ED S1: Eigene Belegschaft
 - b. ESRS ED S2: Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette
 - c. ESRS ED S3: Betroffene Gemeinschaften
 - d. ESRS ED S4: Nutzer und Verbraucher
5. Änderungen im ESRS ED G1 Unternehmensführung



Premium Webinar *live*

21.01.2026 9:00 – 12:20 Uhr
(inkl. 2 Pausen á 10 Minuten)

<https://audfit.de/buchen/>



Premium Webinar *on demand*

Ab dem 04.02.2026 nach Belieben 24/7 abrufbar, wann immer und wo immer Sie wünschen.

<https://audfit.de/buchen/>

ESG Next-level-Update Teil II [3h] am 21.01.2026 (Nachmittags)

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem VSME-Standard

Seminarziel

Der **VSME**-Standard (Voluntary Sustainability Management and Evaluation Standard) ist ein **freiwilliger Berichtsstandard**, der für Unternehmen empfohlen wird, die nicht direkt unter den Anwendungsbereich der CSRD-Richtlinie fallen.

Mit dem im Februar 2025 gestarteten **Omnibus-Verfahren** wird der **VSME** dahingehend **aufgewertet**, dass CSRD-pflichtige Unternehmen ihre Anfragen an nicht berichtspflichtige Unternehmen auf die Inhalte des VSME begrenzen müssen. (**Vermeidung des Trickle-Down-Effekts**).

Das Seminar befähigt Teilnehmende, den **VSME zu verstehen, praxisgerecht umzusetzen** und Nachhaltigkeit gezielt in ihre Unternehmensstrukturen zu **integrieren**.

Seminargliederung

1. Berichtsstandard für KMU
2. Zwei Module des VSME:
Basis Modul und Umfassendes Modul
3. Basismodul („Basic Modul“)
 - a. Anwendungsbereich
 - b. Querschnittstandards: Angabepflichten B1 und B2
 - c. Umweltstandards: Angabepflichten B3 – B7
 - d. Soziale Standards: Angabepflichten B8 – B10
 - e. Unternehmensführung: Angabepflicht B11
4. Umfassendes Modul („Comprehensive Modul“)
 - a. Anwendungsbereich
 - b. Querschnittstandards: Angabepflichten C1 und C2
 - c. Umweltstandards: Angabepflichten C3-C4
 - d. Soziale Standards: Angabepflichten C5-C7
 - e. Unternehmensführung: Angabepflicht C8-C9
5. Berichterstattung nach VSME



Premium Webinar live

21.01.2026 13:20 – 16:30 Uhr
(inkl. 2 Pausen á 10 Minuten)

<https://audfit.de/buchen/>



Premium Webinar on demand

Ab dem 04.02.2026 nach Belieben 24/7 abrufbar, wann immer und wo immer Sie wünschen.

<https://audfit.de/buchen/>

Weitere Informationen und Rückfragen rund um das Thema Nachhaltigkeit

1

Fachliche bzw.
berufsrechtliche Rückfragen



Direkt & Persönlich

Dipl.-Wirt.-Ing.
Alf-Christian Lösle
WP/StB/CPA

Geschäftsleitung

Tel. 07221 956 680

email: geschaeftsleitung@audfit.de



2

Organisatorische Rückfragen



Kontaktieren Sie unser Serviceteam

Tel. 07221 956 680

email: seminare@audfit.de

AUDFIT Deutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lichtentaler Straße 92

76530 Baden-Baden